



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin  
Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Referat R B 2  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**  
4120/3-2-R 528/2019  
**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Walter Thurner  
**Funktion**  
Rechtspolitischer Sprecher  
**E-Mail**  
bdk.bgs@bdk.de  
**Telefon**  
+49 (0) 30 2463045-0  
**Telefax**  
+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 26.09.2019

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) hat von dem zugeleiteten Referentenentwurf Kenntnis genommen und gibt insbesondere nachfolgende Stellungnahme zu den **Eckpunkten 7, 8, 12a** des Entwurfs ab:

### Erweiterung der DNA-Analyse auf Bestimmung der Haar-, Augen- und Hautfarbe sowie Alter des Spurenlegers (Eckpunkt 7 – Artikel 1 Nummer 6 und 7)

Die geplante Erweiterung wird vom BDK unterstützt und wurde bereits in unseren Schreiben aus den Jahren 2017/2018 gefordert. Mit diesen rechtlichen Möglichkeiten könnten die Ermittlungen beschleunigt werden und zu einer schnelleren Aufklärung von Straftaten beitragen. In der Erweiterung der Analysemöglichkeiten von DNA-Proben durch die Einbeziehung äußerer Merkmale sieht der BDK einen wichtigen Ansatz. In den Niederlanden werden diese Möglichkeiten bereits seit 2003 in Ermittlungsverfahren genutzt.



Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 14.12.2000 – 2 BvR 1741/99, BVerfGE 103, darf aufgrund eines Gesetzes nicht in den absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit eingegriffen werden. Diesen sieht das Gericht bei DNA-Analysen jedenfalls nicht betroffen, solange die Untersuchungen nur den nicht-codierten DNA-Bereich umfassen. Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale, wie Charaktereigenschaften, Krankheiten und ein „Persönlichkeitsprofil“ sind unzulässig.

Die vom BDK schon zu einem früheren Zeitpunkt geforderte Erweiterung der Möglichkeiten zur DNA-Analyse ist unbedenklich und kann auf jedem Foto des Betroffenen jederzeit gesehen werden. Es betrifft nur äußere Merkmale, die jeder sieht und auch nicht der Privatsphäre zuzurechnen sind. Durch die Erweiterung werden insbesondere auch Grundrechte anderer Personen geschützt, da dadurch ggf. nicht mehr gegen Personen ermittelt werden muss, die zum Beispiel im näheren Umfeld des Tatortes leben oder sich dort aufgehalten haben. Gleiches gilt für Massenspeichertests und Massenauswertung von Handydaten. Falsch verdächtige Personen könnten auch so umgehend entlastet werden.

### **Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung zur Verfolgung des Wohnungseinbruchsdiebstahls (Eckpunkt 8 – Artikel 1 Nummer 7; Artikel 2)**

Bei dieser Erweiterung im Entwurf handelt es sich ebenfalls um eine langjährige Forderung des BDK aus dem Jahre 2015, die von unserer Seite als dringlich befürwortet wird, da es sich bei Wohnungseinbruchsdiebstahl um eine einschneidende Beeinträchtigung „Privater Rechtsgüter“ handelt und die betroffenen Opfer über lange Zeit psychische Probleme haben oder aus bestehender Angst aus der Wohnung ausziehen müssen.

Hierzu hat der Gesetzgeber zum Schutz der Gesellschaft die Aufgabe, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung zu gewährleisten und wirkungsvolle rechtliche Möglichkeiten zu schaffen.

Ausgangslage ist, dass der überwiegende Teil der Wohnungseinbrüche die Rechtsnorm des § 244 Abs. 4 StGB betrifft und somit im Kern hierbei zu einer effektiveren Kriminalitätsbekämpfung beitragen kann.

Häufig ist bei diesem Deliktsbereich die Spurenlage zu dürftig, um eine Aufklärung und die Ermittlung des Täters mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium zu erreichen. In vielen Fällen handelt es sich dabei auch um Serientaten, bei denen eine Feststellung der Täter, nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit, oftmals aussichtslos ist.

Mit der Aufnahme in den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO wird eine wesentliche Lücke zur Anwendung im Ermittlungsverfahren für eine effektive Strafverfolgung geschlossen. Dies ist auch rechtssystematisch geboten.



### Ausweitung der Vorschrift zu audio-visuellen Aufzeichnungen und deren Vorführung in der Hauptverhandlung auf zur Tatzeit bereits erwachsene Opfer von Sexualdelikten (Eckpunkt 12a – Artikel 1 Nummer 4 und 15)

Der Entwurf schreibt nunmehr für die richterliche Vernehmung bei Zeugen, die einer Straftat nach §§ 174-184 StGB zum Opfer gefallen sind, nach § 58 Abs. 1 Satz 3 die **zwingende Aufzeichnung** vor.

Gleichzeitig ergibt sich für den BDK in derzeit gültigen Fassung des § 58 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, der in Kraft bleiben soll, jedoch ein Widerspruch. Demnach ist eine zwingende Aufzeichnung jedoch **nicht vorgeschrieben** bei Opfern nach den §§ 174-184j StGB. Wie soll hier die Vorgabe sein oder was hat Vorrang jetzt bei diesen Delikten?

Eine bestehende Problematik im Referentenentwurf bei Artikel 1 - Ziffer 15 dürfte sein, dass das Opfer nicht nur der Aufzeichnung, vielmehr dann auch einer Vorführung schon nach der Aufzeichnung ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung gemäß § 255a StPO widersprechen muss. Dies bedeutet also schon im Ermittlungsverfahren, zum Beispiel bei der polizeilichen Vernehmung, wäre das Opfer auch diesbezüglich zu belehren. Nach Auffassung des BDK sollte jedoch eine richterliche und nichtrichterliche Aufzeichnung von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen immer auch in der Hauptverhandlung vorgeführt werden können. Der bislang stattfindende Rückgriff auf geringere Beweismittel ist hier nach unseren Vorstellungen nicht mit § 244 StPO vereinbar.

Ich darf Sie bitten, weitere Informationen und Ergebnisse über den Gang des Gesetzgebungsverfahrens mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Fiedler  
Bundesvorsitzender